



[← Artikel 62 DSGVO](#) [↑ DSGVO-Gesamtliste Artikel 64 DSGVO](#) [→](#)

## EU-DSGVO

### Kapitel 7 - Zusammenarbeit und Kohärenz

#### Artikel 63 - Kohärenzverfahren

Um zur einheitlichen Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union beizutragen, arbeiten die Aufsichtsbehörden im Rahmen des in diesem Abschnitt beschriebenen Kohärenzverfahrens untereinander und gegebenenfalls mit der Kommission zusammen.

---

#### Passende Erwägungsgründe

135 - [Kohärenzverfahren](#)

---

[← Artikel 62 DSGVO](#) [↑ DSGVO-Gesamtliste Artikel 64 DSGVO](#) [→](#)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.